

HEYNE <

ANDREA WELLNITZ

Die schönsten
biblischen
Vornamen

- Für Jungen und Mädchen
- Mit Herkunft und Bedeutung

WILHELM HEYNE VERLAG
MÜNCHEN



FSC

Mix

Produktgruppe aus vorbildlich
bewirtschafteten Wäldern und
anderen kontrollierten Herkünften

Zert.-Nr. SGS-COC-1940

www.fsc.org

© 1996 Forest Stewardship Council

Verlagsgruppe Random House FSC-DEU-0100

Das für dieses Buch verwendete

FSC-zertifizierte Papier *Holmen Book Cream*

liefert Holmen Paper, Hallstavik, Schweden.

Redaktion: Diethild Bansleben

Originalausgabe 05/2008

Copyright © 2008 by Wilhelm Heyne Verlag, München,

in der Verlagsgruppe Random House GmbH

<http://www.heyne.de>

Printed in Germany 2007

Umschlagillustration: © Picture Press/Marina Raith

Umschlaggestaltung: Eisele Grafik-Design, München

Satz: C. Schaber Datentechnik, Wels

Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pöbneck

ISBN: 978-3-453-68533-8

Inhalt

Vorwort	7
Der Weg zum passenden Vornamen	9
Kriterien bei der Vornamenswahl	9
Namensrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland	10
Namensrechtliche Bestimmungen in Österreich	15
Namensrechtliche Bestimmungen in der Schweiz	17
Einige Tipps und Hinweise zur Namenswahl	20
Hinweise zur Schreibweise der biblischen Vornamen ..	22
Die schönsten biblischen Vornamen von A bis Z	25
Die schönsten biblischen Vornamen für Jungen	25
Die schönsten biblischen Vornamen für Mädchen	109
Die beliebtesten Vornamen	165
Deutschland	165
Österreich	168
Schweiz	171
Namenstagskalender	173
Januar	173
Februar	175
März	176

April	178
Mai	179
Juni	180
Juli	182
August	183
September	185
Oktober	186
November	187
Dezember	189
Anhang	191
Literaturtipps	191
Informationen aus dem Internet	192

Vorwort

Wer die Wahl hat, hat die Qual: Diese alte Weisheit trifft auch für all diejenigen zu, die gerade ein Baby erwarten. Internetportale werben damit, über 20000 Vornamen parat zu halten – von australisch über japanisch bis hin zu skandinavisch. Doch welchen Namen sollen wir dem Kind nun geben? Einen klassischen oder einen modernen? Einen traditionellen oder lieber einen ausgefallenen? Diese Entscheidung ist nicht leicht, denn schließlich muss Ihr Kind diesen Namen sein ganzes Leben lang tragen. Vornamen aus der Bibel sind hier ein schöner Kompromiss: Sie sind traditionell und in jüngster Zeit trotzdem wieder sehr beliebt und modern: Ob Sara und David oder Lea und Benjamin – mit diesen Vornamen wird man auch in 50 Jahren noch etwas verbinden – aber wird dann noch jemand wissen, wer Paris Hilton war?

Allen werdenden Eltern, die einen zeitlosen Namen für ihr Kind suchen, gibt dieses Buch eine praktische Hilfe an die Hand. Hier sind die beliebtesten biblischen Vornamen gesammelt: von A bis Z, für Jungen und Mädchen. Sie finden Angaben zu Herkunft und Bedeutung sowie Kurz- und Koseformen und internationale Varianten. Außerdem werden die Bibelstellen genannt, an denen ein Name auftaucht, sowie Informationen darüber, welche Bedeutung die jeweilige Person in der Bibel hat.

Neben den rein biblischen Vornamen sind hier jedoch auch noch weitere Namen gesammelt, die eng mit der christlichen

Tradition verknüpft sind: So handelt es sich etwa um die Namen von Heiligen, Märtyrern oder Päpsten. Namen, die ebenfalls zeitlos und trotzdem modern sind: Wie zum Beispiel Katharina und Sebastian – auch diesen Vornamen liegen nach wie vor im Trend.

Und noch etwas: Leider finden sich in diesem Buch sehr viel mehr Namen für Jungen als für Mädchen. Das liegt daran, dass in der Bibel – und auch unter den Heiligen und Märtyrern – wesentlich mehr Männer als Frauen vertreten sind. Geschichte war bis vor nicht allzu langer Zeit nun einmal die Geschichte von Männern – das schlägt sich auch im Geschlechterverhältnis in diesem Buch nieder. Um jedoch dem weiblichen Anteil mehr Gewicht zu verleihen, sind auch weibliche Formen bekannter biblischer Vornamen aufgenommen, die selbst allerdings nicht in der Bibel auftauchen, wie beispielsweise Gabriele oder Simone.

Viel Spaß beim Stöbern wünscht Ihnen

Andrea Wellnitz

Der Weg zum passenden Vornamen

In Deutschland, Österreich und der Schweiz haben Eltern das Recht und die Pflicht, den Vornamen ihres Kindes zu bestimmen. Doch welche Vornamen sind überhaupt zulässig? Darf ein Kind beliebig viele Namen tragen? Und für welche Schreibweise sollten Sie sich entscheiden? Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, was es bei der Wahl des Vornamens zu beachten gilt.

Kriterien bei der Vornamenswahl

In früheren Zeiten hatten junge Eltern bei der Wahl des Vornamens noch nicht die Freiheiten wie heute. Zum einen war die Auswahl an Namen noch nicht so groß wie heute, zum anderen war es meist üblich, dass der Vater bestimmte, wie der neue Erdenbürger zu heißen hatte. Heute wählen Eltern in der Regel den Namen des Kindes gemeinsam aus – und zwar oft schon Wochen oder gar Monate vor der Geburt, da das Geschlecht des Babys schon früh bekannt ist. Dabei hilft ihnen eine Vielzahl von Kriterien:

- die Familientradition: Das Kind wird nach dem Vater oder Großvater, die Tochter nach der Mutter oder Großmutter, benannt. Im dänischen Königshaus heißen die männlichen

Thronfolger auch heute noch abwechselnd Frederik oder Christian.

- ein Name, der besonders gut klingt (auch in Kombination mit dem Familiennamen)
- ein bewusst schlichter Name, der nie unmodern wird
- ein origineller oder exotischer Name, der Aufsehen erregen soll
- ein Name aus dem persönlichen Umkreis
- der kirchlich gebundene Taufname oder Patenname
- ein beliebter Modename, wie er auf Namens-Hitlisten und in den Medien auftaucht
- ein Name aus der Literatur: Dichter, Schriftsteller oder literarische Figuren dienen als Vorbild. Ein Beispiel hierfür ist der Name Ronja, der durch Astrid Lindgrens Kinderbuch »Ronja Räubertochter« bekannt und beliebt wurde.
- ein politisch orientierter Name: So wurde Che z. B. als Zweitname gestattet.
- ein Name von einem Idol der Gegenwart
- ein Name, der wegen seiner geografischen Herkunft gewählt wurde, z. B. weil die Eltern Schweden-Fans sind.
- ein Name, der einen Wunsch ausdrückt
- ein nostalgischer Name, der an die Heimat, liebe Freunde oder an den letzten Urlaub erinnert

Namensrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland

Erste Anlaufstelle nach der Geburt eines Kindes ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren ist. Binnen einer Woche muss die Geburt dem zuständigen Standesbeamten angezeigt werden. Falls sich zu diesem Zeitpunkt die Eltern

noch nicht über den oder die Vornamen des Kindes einig sind, haben sie einen Monat Zeit, um diesen nachzumelden. Wer darf dies tun? Der § 255 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden legt dies genau fest. Hier heißt es:

Zur Anzeige der Geburt sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet

- 1. der Vater des Kindes, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist,*
 - 2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war,*
 - 3. der Arzt, der dabei zugegen war,*
 - 4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist,*
 - 5. die Mutter, sobald sie zu der Anzeige imstande ist.*
- Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.*

§ 262 regelt die Erteilung und Schreibweise der Vornamen. Hier heißt es:

(1) Das Recht zur Erteilung der Vornamen ergibt sich aus der Personensorge. Bei ehelichen Kindern steht dieses Recht den Eltern gemeinsam zu, in besonderen Fällen dem Ehegatten allein, der die Sorge für die Person des Kindes ausübt [...] Bei nicht ehelichen Kindern steht dieses Recht der Mutter zu.

(2) Der Standesbeamte soll sich bei der Anzeige der Vornamen vergewissern, dass die Vornamen von den berechtigten Personen erteilt worden sind.

(3) Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Das Gleiche gilt für Familiennamen, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen. Mehrere Vornamen können zu einem Vorna-

men verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbstständiger Vorname zulässig.

(4) Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf Knaben neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so ist zu verlangen, dass dem Kinde ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname beigelegt wird.

(5) Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird. Wird eine andere Schreibweise verlangt, so soll der Standesbeamte dies aktenkundig machen.

So weit, so gut. Doch was bedeuten diese Gesetzesvorschriften im Klartext?

Zulässige Vornamen

Die Wahl des Vornamens ist zwar frei, doch dürfen dabei keine Sachbegriffe, »normale« Wörter, Produkt- oder Markennamen sowie Familiennamen gewählt werden. Häufige Streitfälle sind Pflanzennamen. Bei Mädchen sind zum Beispiel Jasmin, Rose oder Holly zulässig, nicht aber Seerose oder Pfefferminze, da diese nicht als Vornamen etabliert sind.

Auch sollte aus dem Vornamen eindeutig das Geschlecht des Kindes hervorgehen. Bei Namen wie Kai oder Toni, die nicht eindeutig verraten, ob das Kind nun männlich oder weiblich ist, muss daher ein eindeutiger Vorname als Zweitname gegeben werden, damit es später nicht zu Verwechslungen kommt. Die beliebten weiblichen Vornamen Gabriele, Simone und

Andrea dürfen in Deutschland ohne Zweitnamen vergeben werden. In der Schweiz dagegen ist wegen des Einflusses der italienischen Schweiz – in Italien sind dies männliche Vornamen – ein solcher Name nur in Kombination mit einem eindeutig weiblichen oder männlichen Vornamen zulässig.

Ebenfalls nicht zulässig sind Titel als Bestandteil eines Namens. Michael Jackson, der seinen ersten Sohn Prince Michael nannte, wäre bei deutschen Behörden auf Granit gestoßen, im Falle seines zweiten Sohnes, der Prince Michael II. heißt, sogar gleich doppelt: Unterscheidende Namenszusätze wie Zahlen oder »junior« sind in Deutschland nämlich ebenfalls nicht erlaubt.

In Zweifelsfällen liegt das Ermessen beim zuständigen Standesbeamten, der sich nach dem »Internationalen Buch der Vornamen« richtet, das in jedem Standesamt ausliegt. Sind Sie mit seiner Entscheidung nicht einverstanden, können Sie Einspruch dagegen einlegen. Kein Argument ist in diesem Fall übrigens, dass ein bestimmter Vorname in Großbritannien, den USA oder Kanada vorkommt, denn in diesen Ländern gibt es keinerlei Vorschriften zur Namensgebung. Schauspielerin Gwyneth Paltrow darf ihre Tochter also »Apple« nennen, in Deutschland wäre dies nicht zulässig. Ausnahmeregelungen kann es geben, wenn ein Name durch einen Prominenten etabliert wurde. Paris zum Beispiel gilt in Deutschland als männlicher Vorname (nach dem gleichnamigen Sohn des Königs Priamos von Troja aus der griechischen Mythologie). Da heutzutage jedoch die amerikanische Hotelierin Paris Hilton bekannter ist als der sagenhafte Paris, könnte ein Gericht dies als Argument sehen, um Paris auch als Mädchennamen gelten zu lassen.

Anzahl der Vornamen

Wie viele Vornamen ein Kind tragen darf, ist gesetzlich nicht geregelt. Hier haben Standesämter und Gerichte sehr unterschiedliche Auffassungen. Während das Amtsgericht Hamburg sieben Vornamen bereits als nicht mehr tragbar ansieht, dürfen diese in Berlin jedoch problemlos eingetragen werden. Und: Auch wenn Sie als Fußballfan Ihrem Kind am liebsten alle elf Vornamen Ihrer Lieblingsmannschaft geben möchten: Behalten Sie dennoch im Auge, dass dies für Ihren Sprössling sehr unangenehm werden kann. Beim Umgang mit Ämtern und Behörden müssen nämlich stets alle Vornamen angegeben werden – und auf den wenigsten Formularen ist genug Platz, um elf Vornamen einzutragen. Die Regel sind heute ein bis maximal drei Vornamen.

Außerdem ist die Reihenfolge der Vornamen verpflichtend. Das heißt: Sie müssen das ganze Leben lang in der Reihenfolge angegeben werden, in der sie in der Geburtsanzeige eingetragen sind – ganz unabhängig davon, welches nun der Rufname ist. Früher wurde der Rufname noch unterstrichen, heute gelten alle Vornamen als gleichberechtigt. Für Sie als Eltern bedeutet das: Wenn Ihr Sohn nun Stefan Maximilian heißt, so dürfen Sie ihn Stefan oder Maximilian nennen und dies zwischendurch auch ändern. Offiziell wird der Rufname nirgends festgelegt.

Schreibweise der Vornamen

Mit der Eintragung ins Geburtsregister wird auch die Schreibweise des Vornamens festgelegt, Änderungen sind später nicht mehr möglich. Daher sollten sich die Eltern bei der Geburtsanzeige über die Schreibweise eines Namens (z.B. Miriam oder Mirjam) einig sein.

Jesus, Judas und Satan

Bei einigen biblischen Vornamen ist Vorsicht angebracht: Wenn Sie Ihr Kind zum Beispiel Judas oder Kain nennen wollen, könnte dies den Pulsschlag des Standesbeamten gehörig in die Höhe treiben. Hier handelt es sich um Vornamen, die deutlich negative Assoziationen hervorrufen. Sie sind zwar im »Internationalen Buch der Vornamen« verzeichnet, doch kann Sie der zuständige Standesbeamte hier unter Umständen an ein Gericht verweisen, das dann klärt, ob Sie Ihrem Kind wirklich diesen Namen geben dürfen. Ganz verboten sind auf jeden Fall die Namen Satan und Luzifer.

Doch wie sieht es mit Jesus aus? Hier waren die Gerichte zunächst der Meinung, dass dieser Name aus Rücksicht auf religiöse Gefühle in Deutschland nicht vergeben werden dürfe. Doch 1998 fällte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ein überraschendes Urteil: Es stellte fest, dass die Eintragung des Vornamens Jesus von Standesämtern nicht mehr abgelehnt werden darf. Ausschlaggebend war in diesem Zusammenhang, dass Jesus in Spanien und lateinamerikanischen Ländern durchaus ein gebräuchlicher Vorname ist. Nicht zulässig sind jedoch weiterhin die Vornamen Gott und Christus.

Namensrechtliche Bestimmungen in Österreich

In Österreich regelt das Personenstandsgesetz, wie eine Geburt anzuzeigen ist und welche Vornamen einem Kind gegeben werden dürfen. Im Einzelnen heißt es hier:

§ 18 Anzeige der Geburt

(1) Die Anzeige der Geburt obliegt der Reihenfolge nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;

2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;

3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist (Abs. 2) imstande sind;

4. der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;

5. sonstigen Personen, die von der Geburt aufgrund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben.

(2) Die Geburt ist der zuständigen Personenstandsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(3) Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu erhalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

(4) Kann die schriftliche Erklärung über die Vornamen des Kindes (21 Abs. 1) zur Zeit der Anzeige nicht beigebracht werden, haben die zur Vornamensgebung berechtigten Personen die Anzeige innerhalb eines Monats nach der Geburt zu ergänzen.

§ 21 Vornamensgebung

(1) Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes in das Geburtenbuch haben die dazu berechtigten Personen schriftlich zu erklären, welche Vornamen sie dem Kind gegeben haben. Sind die Vornamen von den Eltern einvernehmlich zu geben, genügt die Erklärung eines Elternteiles, wenn er darin versichert, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist.

(2) Bei Kindern [...] muss zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen; Bezeichnungen, die nicht

als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

(3) Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein, hat die Personenstandsbehörde vor der Eintragung der Vornamen das PflEGschaftsgericht zu verständigen. Das Gleiche gilt, wenn keine Vornamen oder solche gegeben werden, die nach Ansicht der Personenstandsbehörde als dem Abs. 2 widersprechend nicht eingetragen werden können.

§ 11 Personennamen

(1) Personennamen sind aus der für die Eintragung herangezogenen Urkunde buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Sind in der Urkunde andere als lateinische Schriftzeichen verwendet worden, müssen die Regeln für die Transliteration beachtet werden.

[...]

Namensrechtliche Bestimmungen in der Schweiz

In der Schweiz muss eine Geburt spätestens drei Tage nach der Entbindung angezeigt werden. Anzeigeberechtigt sind im Allgemeinen dieselben Personen wie in Deutschland. In der Geburtsanzeige müssen die Vornamen des Kindes angegeben werden; eine nachträgliche Meldung ist nicht zulässig.

Auch in der Schweiz können Eltern grundsätzlich frei entscheiden, welche und wie viele Vornamen sie ihrem Kind geben wollen. Zurückgewiesen werden Vornamen laut Artikel 69 der Zivilstandsverordnung vom 1. Juli 1994, »wenn sie offensichtlich die Interessen des Kindes oder Dritter verletzen«.

In der vom Schweizerischen Verband des Zivilstandsbeamten herausgegebenen Broschüre »Vornamen in der Schweiz« (1993) wird genauer beschrieben, wie dieser Artikel auszulegen ist. Hier heißt es:

Nicht eintragbare Namen

Es gibt Vornamen, die in einem bestimmten Fall nicht eingetragen werden dürfen: Mädchennamen für einen Knaben und umgekehrt.

Aus dem Wortlaut des Artikels 69 der Zivilstandsverordnung ergibt sich außerdem, dass der Zivilstandsbeamte Namen nicht eintragen darf, die anstößig oder lächerlich sind, oder die die Interessen des Kindes oder Dritter verletzen. Es ist damit die Namensgebungsfreiheit der Eltern ausdrücklich eingeschränkt. Vornamen, welche das Geschlecht des Kindes nicht ohne Weiteres erkennen lassen, können nicht allein erteilt und eingetragen werden. Der Sinn des Personennamens besteht unter anderem darin, den Namensträger in seine Geschlechtsgemeinschaft einzuordnen.

Diskutable Namen

Es gibt Namen, die zumindest diskutabel sind, etwa weil sie den guten Geschmack verletzen. Nun sind aber gerade Geschmacksfragen dem Entscheid des Zivilstandsbeamten entzogen. Er kann persönlich sehr wohl einen von den Eltern gewählten Vornamen als geschmackswidrig empfinden. Sofern ein solcher Name nicht lächerlich oder anstößig ist und nicht die Interessen irgendjemandes verletzt, kann der Zivilstandsbeamte ihn nicht ablehnen.

Auch in der Schweiz wird durch die Geburtsanzeige die Reihenfolge der Vornamen eindeutig festgelegt, einen Rufnamen

kennt man hier jedoch nicht. Die Anzahl der Vornamen wird nicht beschränkt.

Grundlage für das Zivilstandsregister in der Schweiz ist die Schriftsprache, mundartliche Formen wie Meieli (für Maria) oder Ruedi (für Rudolf) werden nicht eingetragen. Hilfestellung gibt das viersprachige Vornamenverzeichnis (in Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch), das in der bereits erwähnten Broschüre »Vornamen in der Schweiz« enthalten ist.

Da in der viersprachigen Schweiz bestimmte Vornamen je nach Sprache männlich oder weiblich sein können, dürfen diese nur in Kombination mit einem anderen, eindeutig männlichen oder weiblichen Vornamen vergeben werden. Im Einzelnen sind dies:

<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>
Andrea (Andreas)	Andrea
Camille (Camill)	Camille (Camilla)
Claude (Claudius)	Claude (Claudia)
Dominique (Dominik)	Dominique (Dominika)
Gabriele (Gabriel)	Gabriele
Gerit, Gerrit (Garrit)	Gerit, Gerrit (Gerhardine)
Kai, Kaj, Kay	Kai, Kaj, Kay
Kersten (Karsten)	Kerstin, Kirsten
Patrice (Patrick)	Patrice (Patricia)
Sascha	Sascha
Simone (Simon)	Simone
Vanja	Vanja
Wanja	Wanja

Einige Tipps und Hinweise zur Namenswahl

Zu guter Letzt erhalten Sie hier noch einige Hinweise zur Wahl des Vornamens, die nicht nur mit gesetzlichen Vorschriften zu tun haben, sondern auch mit dem persönlichen Geschmack – und über den lässt sich ja bekanntlich nicht streiten.

- Haben Sie bei der Wahl des Vornamens immer das Wohl Ihres Kindes im Auge, denn Ihr Sohn oder Ihre Tochter trägt diesen Namen ein Leben lang – und will vielleicht nicht unbedingt gehänselt werden oder ständig den Namen buchstabieren müssen.
- Da heute auch gebräuchliche Kurzformen eines Vornamens eintragungsfähig sind, spricht eigentlich nichts dagegen, dass Sie Ihr Kind gleich Benny oder Susi nennen, denn Benjamin oder Susanne wird ja sowieso gerne abgekürzt. Dies ist für ein kleines Kind auch ganz niedlich, doch werden Kinder ja auch einmal größer. Und wenn Susi dann einmal Professorin für Astrophysik ist, möchte sie vielleicht doch lieber als Susanne ihren Nobelpreis in Empfang nehmen.
- Vor- und Zuname eines Kindes dürfen nicht identisch sein. Heißen Sie also zufällig Stefan mit Nachnamen, darf Ihr Kind nicht Stefan Stefan heißen.
- Auch mehrere Kinder innerhalb einer Familie dürfen nicht den gleichen Namen tragen, sie müssen sich zumindest durch einen Zweitnamen unterscheiden.
- Denken Sie bei Ihrer Namenswahl immer auch an den Familiennamen des Kindes, denn schließlich gehören beide zusammen. Alliterationen wie Susanne Seibold oder Markus Meier sind Geschmackssache, Reime wie Peter Grether

können ebenfalls leicht albern wirken. Verschonen Sie Ihr Kind auch mit schlechten Witzen, wie zum Beispiel »Axel Schweiß« oder »Tom Bola«, wenn Sie nicht Ihr Leben lang gehasst werden wollen. Zu einem sehr langen, mehrsilbigen Nachnamen, wie zum Beispiel Obermeier, passen kurze Vornamen besser als lange, umgekehrt klingt auch ein kurzer Nachname besser mit einem langen Vornamen. Wenn Sie einen sehr häufigen Nachnamen wie Meier, Müller, Schmidt oder einen regional geprägten Nachnamen wie Weishäuptl tragen, kann ein außergewöhnlicher oder exotischer Vorname leicht lächerlich wirken. Denken Sie nur einmal an Cheyenne Meier oder Leonardo Weishäuptl.

- Nicht jeder Name passt zu jedem Kind. Natürlich können Sie bei der Geburt noch nicht wissen, wie Ihr Sprössling sich einmal entwickeln wird, aber trotzdem sollten Sie bedenken, dass ein bestimmter Name bestimmte Assoziationen weckt. So stellt man sich unter Carmen eine rassige Dunkelhaarige vor, und ein Herkules passt nicht unbedingt zu einem schwächlichen Bürschchen. Zwar trägt jeder seine eigenen positiven wie negativen Vorurteile (die erste Liebe, der verhasste Mathe-Lehrer) gegenüber bestimmten Namen mit sich herum, doch sollten Sie Namen vermeiden, die bei den meisten Menschen bestimmte Assoziationen hervorrufen.
- Vorsicht ist auch bei Modenamen angebracht. So mussten sich Standesbeamte nach dem gleichnamigen Kinohit damit herumschlagen, ob »Nemo« als Vorname zugelassen ist und auch »Der Herr der Ringe« stand für manch ungewöhnliche Namenswünsche von Frodo & Co. Pate. Diese Namen sind allerdings auch relativ schnell wieder out – und wollen Sie Ihrem Kind in zehn Jahren wirklich erklären, dass es nach einem Zeichentrickfisch benannt wurde?

Hinweise zur Schreibweise der biblischen Vornamen

Name ist nicht gleich Name: Bis in die 1960er-Jahre gab es konfessionelle Unterschiede bei der Schreibweise biblischer Vornamen. Die katholische Kirche folgte dabei im Wesentlichen den griechischen und lateinischen Übersetzungen der Bibel, die evangelische Kirche orientierte sich dagegen an der Bibelübersetzung von Martin Luther, der dabei auf die hebräische und für das Neue Testament auf die griechische Original lautung zurückgriff und sie zu transkribieren versuchte. Dies führte dazu, dass Personen, Landschaften und Orte oder auch ganze Bücher der Bibel unterschiedliche Namen hatten – je nachdem, ob man nun eine katholische oder evangelische Bibel vor sich liegen hatte. Ein Beispiel hierfür ist ein Prophet des Alten Testaments, der in der katholischen Kirche Job hieß, in der evangelischen Kirche jedoch als Hiob bekannt war.

In den 1960er-Jahren wurde jedoch der Wunsch nach einer einheitlichen Bibelfassung immer stärker, und so wurde 1962 mit einer Einheitsübersetzung des Alten und Neuen Testaments begonnen. 1966 setzten sich die Deutsche Bischofskonferenz, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Deutsche Bibelwerk dann erneut zusammen und bildeten eine Kommission zu Erarbeitung einheitlicher Namensformen. Diese erstellte eine Reihe von Vorschlägen, die ein Jahr später in Kloster Loccum angenommen wurden. Daher lautet der vollständige Name des Werkes: »Ökumenisches Verzeichnis der biblischen Eigennamen nach den Loccumer Richtlinien«, kurz »ÖVBE« genannt. Zum ersten Mal erschien das ÖVBE 1972; die heute gültige Fassung wurde schließlich 1979 beschlossen. Mit dem ÖVBE liegen nun einheitliche

Schreibweisen für biblische Personen- und Ortsnamen vor, die sowohl in der Einheitsübersetzung der Bibel als auch in der Lutherbibel von 1984 verwendet werden. Aus »Job« und »Hiob« wurde nun die allgemeingültige Schreibweise »Ijob« und statt des katholischen »Noe« und des evangelischen »Noah« gilt heute ein einheitliches »Noach«.

In Bezug auf die Schreibweisen besteht nun also eine Einigkeit zwischen der katholischen und evangelischen Kirche, doch die Alltagssprache wird nach wie vor von den Bezeichnungen der Lutherbibel bestimmt. Eine schlimme Nachricht wird eben nach wie vor »Hiobsbotschaft« genannt und nicht »Ijobsbotschaft«. Auch sprechen wir weiterhin von der »Arche Noah« und nicht der »Arche Noach«.

Was bedeutet dies nun für die Schreibweisen in diesem Buch? Auch sie orientieren sich am ÖVBE, was zur Folge hat, dass Sie bekannte biblische Vornamen wie Noah oder Elias zuerst einmal unter Noach und Elija finden. Doch keine Angst: Vom ÖVBE abweichende – und häufig auch geläufigere – Schreibweisen finden Sie in der gleichen Rubrik. Nur selten weichen die Schreibweisen so sehr voneinander ab, dass man nicht auf den ersten Blick einen Zusammenhang herstellen kann. Wo das doch der Fall ist, finden Sie von der entsprechenden katholischen oder evangelischen Schreibweise einen Querverweis auf die einheitliche Fassung, wie zum Beispiel beim katholischen Isaias, der nun einheitlich Jesaja heißt. Vor dem Standesamt gültig sind alle Varianten – belegt ist ihr Gebrauch ja schließlich seit Jahrtausenden.



Andrea Wellnitz

Die schönsten biblischen Vornamen

- Für Jungen und Mädchen
- Mit Herkunft und Bedeutung

ORIGINALAUSGABE

Taschenbuch, Broschur, 192 Seiten, 11,8 x 18,7 cm
ISBN: 978-3-453-68533-8

Heyne

Erscheinungstermin: April 2008

Das Glück braucht einen Namen!

Ob Sarah, David oder Benjamin: Biblische Vornamen sind zeitlos und erfreuen sich enormer Beliebtheit. Für alle werdenden Eltern versammelt Andrea Wellnitz die schönsten biblischen Vornamen für Jungen und Mädchen. Übersichtlich geordnet finden sich zu jedem Namen Angaben zu Bedeutung und Herkunft, Kurz- und Koseformen sowie Angaben zu den relevanten Bibelstellen.

Ein umfassendes und praktisches Handbuch für werdende Eltern auf Namenssuche.